

Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung)

(einschließlich der 3. Änderung vom 01.12.2016)

Aufgrund der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), der §§ 3, 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie § 9 der Marktordnung der Stadt Haldensleben vom 16. August 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2002 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, Volksfeste, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen erhebt die Stadt Haldensleben Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Marktgebührenordnung gilt nicht für Feste und Veranstaltungen in den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, die von dem jeweiligen Ortsrat verantwortet werden.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die angegebenen Gebühren gelten für eine Veranstaltung, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Zur Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern, bei Jahrmärkten, Volksfesten und anderen Veranstaltungen, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die zugewiesene Fläche in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als 1m² werden als volle Quadratmeter berechnet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Entstehen der Stadt Haldensleben für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

§5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. der Zuweisung von Flächen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sind am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro einzuzahlen, sofern sie nicht bereits an den Beauftragten der Stadt gezahlt worden ist. Der Beauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen und den Empfang der Gebühr zu quittieren.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste, Nutzung der Masche werden zu den in den Zuweisungen festgesetzten Terminen fällig.
- (4) Gebührenquittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Stadt sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.

§6

Beitreibung, Auskunftspflicht und Aufrechnung von Forderungen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Haldensleben die zur Veranlagung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig abzugeben.

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§7

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit Stände zur Verwirklichung eines Gesamtkonzeptes einer Veranstaltung notwendig sind und die dafür erforderlichen Stände nur so gewonnen werden können oder wenn die erzielten Gewinne einem sozialen oder kulturellen Zweck zugeführt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die Marktgebührenordnung vom 16. August 1990 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührenordnung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Haldensleben, den 31.05.2012

Eichler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen:

Die Marktgebührenordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 07.06.2012](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung zur Marktgebührenordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 07.06.2013](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung zur Marktgebührenordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 12.03.2015](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung zur Marktgebührenordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 22.12.2016](#) öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage 1 zur Marktgebührenordnung der Stadt Haldensleben
Gebührentarif (§ 3 der Marktgebührenordnung)**

Für die Nutzung von Standflächen auf den von der Stadt Haldensleben durchgeführten Märkten werden folgende Standgebühren erhoben:

1. Auf den Wochenmärkten/Regionalmärkten pro Tag

1.1	Grundgebühren	
1.1.1	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei Naturerzeugnissen (Produkte d. Obst- und Gartenbaus, d. Land- u. Forstwirtschaft, d. Fischerei, d. Geflügel- und Bienezucht u. d. Viehzucht) und selbstgefertigten Waren	2,00 €
1.1.2	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei sonstigen Anbietern, außer Textilien und Bekleidung	2,50 €
1.1.3	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei industriell hergestellten Textilien und Bekleidung	3,00 €
1.1.4	Mindestgebühr	5,00 €
1.2	Stromanschlussgebühren	
1.2.1	für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u. ä.	1,50 €
1.2.2	für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Fritteuse, Kochplatten, größere Kühl-/ Frosteinrichtungen u. ä.	3,50 €

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung sind hiervon ausgenommen.

2. Zum Altstadtfest

2.1	Ausschankstände Bier (auch Vereine) je Bierwagen:	830 €
2.2.1	Cocktailstände (auch Vereine)	520 €
2.2.2	Bowlestände (auch Vereine)	350 €
2.3	Imbissstände (auch Vereine)	550 €
2.4	Süßwarenstände	370 €
2.5	sonstige Händler und Präsentationsstände	50 – 250 €
2.6	Innenstadthändler, die vor ihrem Geschäft eine Aktion, Werbung, Kinderspiel anbieten, soweit die Fläche anderweitig hätte vermietet werden können	100 €
2.7	je Schausteller	200 – 400 €
2.8	Trödelmarktbetreiber	50 – 400 €
2.9	Vereine, Initiativen und Sponsoren, soweit sie keine Stände betreiben mit denen Einnahmen erzielt werden	frei

Erhebung von Pauschalen pro Stand

Strom	Wasser	Müll
10 – 400 €	30 – 60 €	10 – 60 €

Von jedem Standbetreiber wird eine Kautions zwischen 50 bis 200 € erhoben.

3. Standgebühren Sternenmarkt

3.1	Ausschankstände	250 €
3.2	Imbiss	200 €
3.3	Schausteller	100 - 250 €
3.4	Süßwarenstände	150 €
3.5	Besondere Angebote	5 – 150 €
3.6	Handwerk	frei
3.7	Pro Stand Pauschale für Strom, Wasser, Müll	10 – 250 €

Von jedem Standbetreiber wird eine Kautions in Höhe von 50 bis 200 € erhoben.

4. Spezialmärkte wie Jacobimarkt und ähnliche Veranstaltungen (z. B. Maibaum-Aufstellung)

4.1	Händler, Präsentationsstände pro Stand	15 – 120 €
4.2	Gastronomie, Getränke pro Stand	50 – 300 €
4.3	Präsentationen von Vereinen, Institutionen oder Initiativen ohne Geschäftsanhaltungsabsicht	frei

5. Für Jahrmärkte mit historischem Charakter, die der Tourismusförderung dienen, gelten pro Veranstaltung folgende Gebühren:

5.1	Händler mit spezifischem Sortiment pro Stand	10 – 100 €
5.2	Vorfürungen historischen Handwerkes pro Stand	frei
5.3	Gastronomie, Getränke pro Stand	75 – 125 €

Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Stände Bestandteil eines durch einen privaten Anbieter gestellten Gesamtprogramms, bestehend aus Präsentation, Bühnenprogrammen, sonstigen kulturellen Darbietungen sind und somit zur Kostendeckung für dieses Gesamtprogramm beitragen.

6. Auf sonstigen Jahrmärkten, Spezialmärkten, Volksfesten pro Tag

6.1	für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 qm benutzte Platzfläche	0,30 €
6.2	für Schaugeschäfte, Ausschankzelte, Schieß und Spielbuden für 1 qm benutzte Platzfläche	0,50 €
6.3	für Verkaufsstände über 10 qm für 1qm benutzte Platzfläche	0,70 €
6.4	für Verkaufsstände bis 10qm für 1qm benutzte Platzfläche	0,90 €
6.5	Mindestgebühr	5,00 €

Zur Deckung der Kosten wird zusätzlich eine Pauschale für Strom, Wasser und Müllentsorgung in Höhe von 60 € erhoben. Außerdem wird eine Kautions in Höhe von 50 - 200 € erhoben.

7. Veranstaltungen auf der Masche

7.1	Zirkusunternehmen	150 – 1000 €
7.2	Pfingstmasche (Volksfest)	3000 €
7.3	sonstige Veranstaltungen	50 – 1500 €

Strom, Abwasser, Müllentsorgung sind mit den Versorgungsunternehmen selbst zu regeln. Wasser wird nach Verbrauch abgerechnet. Grundsätzlich wird eine Kautions in Höhe von 100 – 500 € erhoben.

8. Messen und Ausstellungen

8.1	Stand im Veranstaltungszelt pro m ²	15 – 30 €
8.2	Außenbereich	5 € pro m ²
8.3	Autohäuser im Außenbereich	50 € pro Auto
8.4	Ausstellerpauschale	25 €
8.5	Technische Pauschale für Strom	20 €
8.6	Gastronomische Versorgung im Veranstaltungsbereich	300 – 500 €
8.7	Untervermietung des Ausstellungszeltes für begleitende Veranstaltungen (z.B. Tanz)	200 – 600 €
8.8	Präsentationen Vereine	frei

9. Umsatzsteuer

Bei den unter Punkt 1 – 8 genannten Gebühren handelt es sich um Beträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sollte die Leistung in dem Bereich umsatzsteuerpflichtig werden, so ist dieses hinzuzurechnen.